



refugee law clinics abroad e.V.

Erläuterungen zum Muster-Schriftsatz zur fristgerechten Überstellung für Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung

Diese Hinweise richten sich an qualifizierte Beratungsstellen und an Anwält*innen. Sie enthalten Erläuterungen zum Muster-Schriftsatz, mit dem die gerichtliche Anordnung der fristgerechten Überstellung zur Familienzusammenführung nach der Dublin-VO angestrebt wird.

Nach der [Dublin-Verordnung](#), die regelt, welcher europäische Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist, sind Familien für die Durchführung von Asylverfahren zusammenzuführen. Die Familieneinheitsklauseln der Dublin-III-VO sind dabei die Art. 8-10, der Art. 16 Abs. 1 sowie die Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 2. Sie regeln dabei unterschiedliche Konstellationen (ausführliche Informationen hierzu finden sich auf familie.asyl.net/innerhalb-europas).

Dabei findet das in der Dublin-Verordnung zwischen den beteiligten Staaten vorgesehene Aufnahmeverfahren statt. Im Verfahren zwischen Deutschland und Griechenland allerdings kommt es seit Monaten zu gravierenden Verzögerungen bei der Familienzusammenführung. Hintergrund ist eine seit April 2017 geänderte Verwaltungspraxis der deutschen Behörden, die Überstellungen zur Familienzusammenführungen nach der Dublin-Verordnung aus Griechenland auf eine bestimmte Zahl begrenzte (siehe [asyl.net Meldung vom 2.6.2017](#)).

Viele Betroffene sind verzweifelt und insbesondere aufgrund des bevorstehenden Winters und der katastrophalen Umstände in den Auffanglagern in Griechenland um ihre dort festsitzenden Angehörigen besorgt. In einem uns bisher bekannten Fall haben sich Betroffene mit Unterstützung eines Anwalts erfolgreich gegen die Verzögerung der Familienzusammenführung gewehrt. Das VG Wiesbaden verpflichtete im September mit Eilrechtsbeschluss das BAMF die Einreise der betroffenen Familienangehörigen aus Griechenland noch innerhalb der Überstellungsfrist zu ermöglichen, was dann auch umgehend erfolgte (siehe [asyl.net Meldung vom 22.9.2017](#)).

Auch falls die Überstellungszahlen wieder steigen sollten: jede Verspätung bleibt eine Verletzung des subjektiven Rechts auf fristgerechte Überstellung und wird auch auf die Verzögerungen in der Vergangenheit auf Grund des Abkommens zurückzuführen. Schließlich „stauen“ sich die Familienzusammenführungsfälle von Griechenland nach Deutschland seit der Begrenzung im April.

Der Muster-Schriftsatz wurde von refugee law clinics abroad e.V. in Zusammenarbeit mit Pro Asyl entwickelt, um in möglichst vielen Fällen entsprechende Gerichtsentscheidungen zu bewirken und damit der rechtswidrigen Verzögerung der Familienzusammenführung durch die Bundesregierung möglichst bald ein Ende zu setzen.

Rechtsschutz bei abgelaufener Überstellungsfrist

Die Entscheidung des VG Wiesbaden betrifft die Fallkonstellation, in der die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Muster-Schriftsatz bezieht sich ausschließlich auf solche Fälle.

Allerdings ist in einem Großteil der Fälle die Überstellungsfrist bereits abgelaufen. Die gerichtliche Durchsetzung der zügigen Überstellung auch nach Ablauf der Überstellungsfrist ist nach unserer Rechtsauffassung aber auch möglich, da der Überstellungsanspruch im Falle der Familienzusammenführung bestehen bleibt (vgl. *Nestler/Vogt*, ZAR 2017, S. 21 ff.).

Dann muss der Eilrechtsschutzantrag jedoch umgeschrieben werden, mithin ist ein höherer Begründungsaufwand erforderlich, da diese Rechtsauffassung noch nicht gerichtlich bestätigt wurde und insofern von dem im Muster-Schriftsatz zitierten Beschluss des VG Wiesbaden nicht gedeckt ist. **Der vorliegende Muster-Schriftsatz eignet sich mithin für diese Konstellation nicht!**

Hinweise zum Muster-Schriftsatz:

1. Einholung von Informationen

Bevor Sie den gerichtlichen Weg beschreiten, sollten Sie an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) herantreten. Erkundigen Sie sich, ob und ggf. wann eine Überstellung der betreffenden Person/en geplant ist.

In Auskunft gebracht werden sollte zudem stets das Datum, an dem Deutschland das griechische Aufnahmegesuch angenommen hat, bzw. an dem die Annahme zwei Monate nach Aufnahmegesuch fingiert wird, wenn Deutschland nicht geantwortet hat (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Dies kann entweder beim BAMF oder der griechischen Dublin-Unit der dortigen Asylbehörde erfragt werden.

2. Anlagen zum Muster-Schriftsatz

Bitte beachten Sie, wenn Sie den Musterantrag nutzen, dass die im Antrag zitierten Anlagen mit vorgelegt werden müssen. Einerseits sind in dem Muster die Anlagen mit den Buchstaben a, b, c, etc. aufgeführt. Dabei handelt es sich um Unterlagen, die den jeweiligen Betroffenen vorliegen müssten und die entsprechend kopiert und dem Antrag beigelegt werden sollten.

Andererseits enthält der Antrag Hinweise auf Anlagen mit den Ziffern 1, 2, 3, etc. Dies sind öffentlich zugängliche Dokumente, die wir zusammengestellt haben und die zur Unterstützung des Antragsbegehrens beigelegt werden sollten.

Die Anlagen sind (in zitierter Nummerierung):

- **Anlage 1:** Hinweise zu Lebensbedingungen in Griechenland (möglichst detaillierte und aktuelle Nachweise)
 - a) Griechenland allgemein mit Thematisierungen der Hotspots: Ausführlicher Report der Asylum Information Database (AIDA), abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>
 - b) Weitere Berichte, beispielhaft:
 - http://refugeerights.org.uk/wp-content/uploads/2017/01/RRDP_LifeInLimbo.pdf
 - <https://www.hrw.org/news/2017/07/12/eu/greece-asylum-seekers-silent-mental-health-crisis>
 - https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-06-14-RSA-Policy-Paper_Greek-Hotspots_Deaths-not-to-be-forgotten.pdf
- **Anlage 2:** Geleakter Brief des griechischen Migrationsministers Yoannis Mouzales an den deutschen Innenminister Thomas de Maizière, 4.05.2017, abrufbar unter: http://www.efsyn.gr/sites/efsyn.gr/files/wysiwyg/2017-05/epistoli-mouzala2_0.jpg;
- **Anlage 3:** Offener Brief von griechischen und deutschen NGOs, inkl. Antwort der Griechischen Asylbehörde in einem der Fälle, die die griechische NGO AITIMA betreute, 26.07.2017; abrufbar: <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2017/07/CIVIL-SOCIETY-ORGANISATIONS-OPEN-LETTER.pdf>;
- **Anlage 4:** Bericht der Rechtsanwältin Artemis Tsiakka, Athen, “The Dublin family reunification procedure from Greece to Germany”, 02.08.2017, abrufbar: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Background-Note-Family-Reunification-Dublin_RSA_PRO-ASYL-August-2017.pdf [zentrale zur Begrenzung: letzte Seite];
- **Anlage 5:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/236 vom 31.05.2017, S. 23961, abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18236.pdf>;
- **Anlage 6:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/242 vom 28.06.2017, S. 24870, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18242.pdf>;
- **Anlage 7:** Antwort des Bundesinnenministeriums vom 22.08.2017 auf eine schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke¹⁷ [mit dem Schriftsatz und den Hinweisen auf asyl.net abrufbar];
- **Anlage 8:** Beschluss VG Wiesbaden vom 15.09.2017, Az. 6 L 4438/17.WI, abrufbar auf asyl.net: M25517, (siehe auch [asyl.net Meldung vom 22.9.2017](http://asyl.net: Meldung vom 22.9.2017))
- **Anlage 9:** Antwort des BAMF auf eine anwaltliche Nachfrage zu einem möglichen Transfer, 26.07.17 [mit dem Schriftsatz und den Hinweisen auf asyl.net abrufbar];
- **Anlage 10:** Antwort des Bundesinnenministeriums vom 25.09.2017 auf eine schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke¹⁷ [mit dem Schriftsatz und den Hinweisen auf asyl.net abrufbar].

3. Anpassung des Musters auf den Einzelfall

Passagen, die entweder der Anpassung bedürfen oder – je nach Fallgestaltung – im Einzelfall überflüssig sind, sind in *[eckige Klammern gesetzt und kursiv gehalten]*.

4. Vertretung vor Gericht

Für den Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang, nur wenn gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel eingelegt werden soll, müssten Sie eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuziehen (vgl. § 67 Abs. 1 und 4 VwGO). Deshalb ist weitgehend in der Ich-Form formuliert. Falls Sie explizit für eine Person ihre Rechte wahrnehmen wollen, müsste dies entsprechend per Vollmacht angezeigt werden.

5. Zuständiges Verwaltungsgericht

Örtlich zuständig ist, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO.

Zwar richtet sich nach § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO die Zuständigkeit grundsätzlich danach in welchem Bezirk die Behörde tätig wurde oder eine gewünschte Handlung unterließ. Da aber das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das in den hier einschlägigen Fällen zum Handeln verpflichtet werden soll, eine Behörde mit ortsübergreifender Zuständigkeit und mehreren Außenstellen ist, soll für (Anfechtungs- und Verpflichtungs-) Klagen nach § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO zur „Entlastung der Gerichte am Sitz der Zentralbehörden sowie [zur] Gewährleistung einer größtmöglichen Ortsnähe der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Sodan/Ziekow-Ziekow, § 52 VwGO, Rn. 26 mwN) das Gericht, in dem „der Beschwerde“, d.h. die Klägerin oder der Kläger (vgl. Hk-VerwR-*Unruh*, § 52 VwGO, Rn. 17) ihren oder seinen Wohnsitz hat, zuständig sein. Deshalb ist jeweils dort Klage zu erheben/der Eilrechtsschutzantrag einzureichen.

Die allgemeine für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz in § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO geregelte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk „der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu *nehmen hat*“ ist unserer Ansicht nach nicht einschlägig. Die Streitigkeit zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung richtet sich nämlich nicht, wie von der Vorschrift ausdrücklich verlangt, nach dem Asylgesetz, sondern nach der Dublin-III-Verordnung selbst.

In den meisten Dublin-Fällen taucht die Frage nicht auf, da Unzulässigkeitsentscheidungen im sogenannten Dublin-Bescheid, die etwa aufgrund der Ersteinreise in einen anderen Staat (Art. 13 Dublin-III-Verordnung) ergehen, gemäß § 29 AsylG erlassen werden und sich daher im Ergebnis doch nach dem Asylgesetz richten. Die Regelungen der Dublin-III-Verordnung zur Familienzusammenführung (Art. 8, 9, 10, 16, 17 Abs. 2) sind dagegen über keine Vorschrift ins Asylgesetz integriert. Deshalb handelt es sich *nicht* um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz.

Teilweise wird entgegen des Wortlauts für Streitigkeiten „in Asylsachen“ von der Gerichtszuständigkeit nach § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO ausgegangen (vgl. stellvertretend BeckOK VwGO-*Berstermann*, § 52, Rn. 8).

Dies ist jedoch nicht überzeugend. Auch für Streitigkeiten, die sich nach dem Aufenthaltsgesetz richten, wird davon ausgegangen, dass sich diese ausweislich des eindeutigen Wortlauts nicht nach § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO richten könnten (vgl. *Sodan/Ziekow-Ziekow*, § 52 VwGO, Rn. 20). Dies gilt auch für Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung, daher richtet sich die Zuständigkeit wie dargelegt, nach § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO, also nach dem Wohnsitz der Klägerin oder des Klägers.

6. Herleitung der subjektiven Rechte

Unter III.1.b wird im Musterantrag lediglich auf die Notwendigkeit der fristgerechten Überstellung hingewiesen, die auch der EuGH in (mittlerweile) ständiger Rechtsprechung zum subjektiven Recht erklärt hat. Dies ist jedenfalls nicht vollständig, denn der EuGH hat sich bisher in allen seinen Entscheidungen ausschließlich mit einem Recht *gegen* eine Überstellung, also dem Recht im Aufenthaltsstaat zu verweilen, befasst. Nach reichlicher Überlegung haben wir uns gegen eine längere Erklärung in der Musterklage entschieden, weil wir auch die Chance gesehen haben, dass die Richterin oder der Richter den Problemkreis möglicherweise nicht kennt und wir es vermeiden wollten, sie oder ihn mit der Nase auf einen einigermaßen komplexen Problemkreis zu stoßen. Falls die Richterin oder der Richter die EuGH-Entscheidungen hingegen kennen sollte, besteht freilich die Gefahr, dass der Antrag mit der Begründung, die EuGH-Urteile betreffen eine nicht vergleichbare Situation, verworfen wird. Ob die Aufnahme einer entsprechenden Argumentation als nötig empfunden wird, sollte deshalb im Einzelfall entschieden werden, eine kurze Argumentation geben wir gerne im Folgenden mit an die Hand, ausführlich beschäftigt sich *Nestler/Vogt*, ZAR 2017, 21 ff. mit dem Problemfeld.

Argumentationsvorschlag:

Freilich hat sich der EuGH in den zitierten Entscheidungen nur mit der Konstellation beschäftigt, dass die antragsstellende Person sich gegen eine mögliche Überstellung auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung, also mithin gegen eine Rücküberstellung, regelmäßig auf Grundlage des Ersteinreisprinzips aus Art. 13 Dublin-III-Verordnung, wendet. Der vorliegende Fall liegt dagegen andersherum, denn eine Überstellung wird gerade begehrt. Dies ändert indessen nichts an dem subjektiven Recht, das aus dem Fristenregime der Dublin-VO erwächst. Dies ist im Lichte der neueren Rechtsprechung des EuGH, die die subjektiven Rechte der Antragsstellenden stark betont, nur folgerichtig (ausführlich: *Nestler/Vogt*, ZAR 2017, 21 ff.). Auch für die Fälle der Familienzusammenführung nach den Art. 8–10, 16, 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung muss das Recht auf fehlerfreie Anwendung der Kriterien gelten, andernfalls liefen diese Bestimmungen leer. Dies wäre aber nicht mit dem Ziel der Verordnung in Einklang zu bringen, wonach „die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein [sollte], wenn sie diese Verordnung anwenden.“ (Erwägungsgrund 14) und verstieße mithin wie dargestellt gegen den Effektivitätsgrundsatz.

7. Allgemeine Informationen zur Dublin-Familienzusammenführung

Sollten sich Probleme im materiellen Recht der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung ergeben, ist auf die Website des Informationsverbunds Asyl & Migration www.familie.asyl.net/innerhalb-europas/ hinzuweisen, die umfangreiche Informationen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Familienzusammenführung enthält.

Eine gute Kommentierung der Vorschriften bietet auch die Kommentare:

- *Filzwieser, Christian/Sprung/Andrea*, Dublin-III-Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien/Graz 2014;
- *Hruschka, Constantin/Miani, Francesco*, Dublin-III-Regulation, in: Kay Hailbronner/Daniel Thym (Hrsg.), EU Immigration and Asylum Law. A Commentary, 2. Auflage, München u.a. 2016.

Einen Überblick bietet auch der Beitrag von *Steffi Riechmann*: Familienzusammenführung im Dublin-System Überblick über bestehende Möglichkeiten und Probleme, Asylmagazin 10-11/2017, S. 375-380.

Unsere Abhandlung zur Rechtswidrigkeit der Begrenzung der Dublin-Familienzusammenführung findet sich auch im Asylmagazin 10-11/2017, S. 381-387.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns gerne unter info@rlca.de.